

Datum: 18.11.2024

**Naturschutzrecht;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarkraftwerk Heidenfeld-Ost“**

wir nehmen zu o. g. Bauleitplanverfahren im Planungsstand vom 24.09.2024 wie folgt Stellung:

In den vorliegenden Unterlagen wird in Punkt 4.2 erwähnt, dass für ein artenschutzrechtliches Gutachten Begehung durchgeführt wurden. Die Ergebnisse dieser Begehungen und eventuell daraus abgeleitete, notwendige Maßnahmen sind jedoch nicht angegeben. In Punkt 3.4 des Umweltberichts wird hingegen beschrieben, dass die Maßnahmen aus dem artenschutzrechtlichen Gutachten in den Bebauungsplan übernommen werden. Es ist jedoch nicht klar, welche Maßnahmen damit gemeint sind.

Im Planblatt wird rund um die Anlage eine Eingrünung eingezeichnet, die gemäß Punkt A5 b der textlichen Festsetzungen als 5 m breiter Hochstaudenflurstreifen herzustellen ist. Dazu finden sich in Begründung und Umweltbericht jedoch keine weiterführenden Aussagen. Es ist dabei zu beachten, dass Hochstauden aufgrund ihrer Wuchshöhen nicht dazu geeignet sind, eine bis 4 m hohe Anlage ausreichend einzugrünen. Die Eingrünung sollte daher mittels Heckenpflanzungen eingeplant werden.

In der vorliegenden Planung sind aktuell noch keine Angaben zur Bearbeitung der baurechtlichen Eingriffsregelung vorhanden. Dazu wird darauf hingewiesen, dass durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen nur auf eine Kompensation des Eingriffs verzichtet werden kann, wenn die verschiedenen Vorgaben dazu eingehalten werden. So liegt die max. GRZ laut Vorgaben bei 0,5; in der aktuellen Planung ist aber eine GRZ von 0,6 vorgesehen. Es ist daher aktuell von der Notwendigkeit einer Realkompensation durch externe Maßnahmen auszugehen.

Zur vorliegenden Planung kann aus den oben genannten Gründen aus naturschutzfachlicher Sicht keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Redaktionelle Hinweise:

Es wurde offensichtlich eine andere Planung weitestgehend übernommen, ohne alle Punkte im Detail zu überprüfen. Es sind daher in der gesamten Planung diverse Fehler enthalten. Diese sind z. B.:

- Planblatt Legende Randeingrünung: siehe Textziffer A6b (nicht vorhanden)
- Planblatt Textteil: A5d, e und f: beziehen sich auf artenschutzmaßnahmen für die es noch kein Gutachten gibt
- Begründung 3.2: „[...]in Anlehnung an vorgenannte „Hinweise“[...]“: Diese Hinweise wurden nie erwähnt.

Der Abstand von 150 m der Planung zum Schutz des Ortolans bezieht sich nicht auf den Waldrand, sondern auf die Grenze des SPA-Gebietes. Dies ist richtig dargestellt, es wird nur immer als Abstand zum Wald beschrieben.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.